



# Kooperationsvereinbarung

---

im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung in der Berufsfachschule Kinderpflege

**zwischen**

dem öffentlichen Berufskolleg

**Georg-Kerschensteiner-Berufskolleg  
Berufsfachschule Kinderpflege**

vertreten durch die Schulleitung Frau OStD` Johanna Sieling

**- im Folgenden "Berufsfachschule" genannt –**

**und**

dem Träger: .....

Straße; Hausnr.: .....

PLZ, Ort: .....

vertreten durch: .....

**- im Folgenden "Träger" genannt –**

---

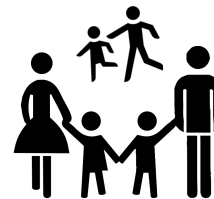
## **Bereitschaft der Einrichtung**

Der Träger erklärt sich bereit zum Schuljahr \_\_\_\_\_ für Schüler\*innen Praktikumsplätze für die praxisintegrierte Ausbildung in der Berufsfachschule Kinderpflege zur Verfügung zu stellen. Die Bereitschaft gilt

- unbefristet bis auf Widerruf
- für ..... Schuljahre

Ab kommendem Schuljahr gibt es einen Praktikumsplatz

für ..... (Name Praktikant\*in)



## **Berufsfachschule Kinderpflege – Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)**

---

### **Vorwort**

Die praxisintegrierte Ausbildung zum/zur staatlich geprüften Kinderpfleger\*in (KI-PiA) setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen der Berufsfachschule Kinderpflege und den Einrichtungen sowie deren Trägern voraus. Sowohl die intensive Vernetzung als auch die permanenten Rückkopplungsprozesse zwischen der schulischen und praktischen Ausbildung eröffnen allen Beteiligten neue Möglichkeiten und Chancen unter Wahrung der Qualitätsstandards.

Die berufliche Handlungskompetenz kann entsprechend den Richtlinien in den Dimensionen Fach-, Human- und Sozialkompetenz sowie Methoden- und Lernkompetenz in besonderem Maße entwickelt werden.

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Berufsfachschule und der Träger der praktischen Ausbildung bilden Kinderpfleger\*innen nach Maßgabe der Bildungspläne der Berufsfachschule - Fachbereich Gesundheit/Erziehung und Soziales (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 15.03.2016 – 313.6.08.01.13-114137) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufskollegs (Anlage B APO-BK vom 26. Mai 1999, in der der jeweils gültigen Fassung) aus.

### **§ 2 Ausbildung von Kinderpfleger\*innen/ Aufnahme der Schüler\*innen**

(1) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Berufsfachschule Kinderpflege. Zum Zwecke einer optimierten inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung stellt die Schule, gemeinsam mit der ausbildenden Praxisstelle, einen Ausbildungsplan auf. Hierbei sind im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung insbesondere auch die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung möglichst verbindlich festzulegen.

(2) Die endgültige Aufnahme in den Bildungsgang erteilt das Berufskolleg nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben (§4 APO-BK, allgemeiner Teil und §5 APO-BK, Anlage B), des Praktikantenvertrages, des Ausbildungsplanes sowie der Kooperationsvereinbarung.

### **§ 3 Schulische Veranstaltungen/ Aufgaben der Berufsfachschule**

(1) Die Berufsfachschule schafft die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind; insbesondere sorgt sie für einen geordneten Schulbetrieb und vermittelt den Schüler\*innen die auf das Erreichen des Ausbildungszieles ausgerichtete Bildung.

(2) Die Berufsfachschule erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht und organisiert den Prüfungsablauf (Berufsabschlussprüfung).

(3) Die Schule begleitet die Schüler\*innen kontinuierlich durch Praxisbesuche, Beratungsgespräche und den Austausch im Unterricht. Pro Schuljahr sind 3-4 Praxisbesuche vorgesehen. Die Praxisbesuche werden durch eine Lehrkraft durchgeführt. Im Anschluss eines jeden Besuchs findet durch die Lehrkraft eine Beratung und in der Regel eine Beurteilung über die Kompetenzentwicklung der Schüler\*innen in der Praxis statt.

(4) Die Schule organisiert den Austausch mit den Ausbilder\*innen, um eine enge Kooperation zwischen Berufsfachschule und Praxis zu ermöglichen.



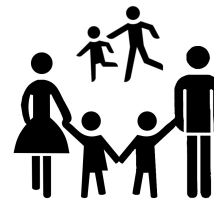
## **Berufsfachschule Kinderpflege – Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)**

---

- (5) Der Träger stellt sicher, dass die Schüler\*innen für schulische Veranstaltungen während der praxisintegrierten Ausbildung in der Berufsfachschule freigestellt werden.
- (6) Die Berufsfachschule unterrichtet den Träger frühzeitig über die Terminierung der schulischen Veranstaltungen.
- (7) Während der Zeit der Berufsabschlussprüfungen sind die Schüler\*innen für die Klausuren und ggf. mündliche Prüfungen vom Dienst in der Praxiseinrichtung freizustellen.

### **§ 4 Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung**

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Schüler\*innen entsprechend der zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule sowie an Prüfungstagen freizustellen (1. Ausbildungsjahr: 27 Wochenstunden Unterricht an drei Tagen; 2. Ausbildungsjahr: 18 Wochenstunden Unterricht an zwei Tagen).
- (2) Die praktische Ausbildung erfolgt in Kindertageseinrichtungen und umfasst die pädagogische Arbeit mit verschiedenen Altersgruppen (Kinder unter 3 Jahren und Kinder im Alter von 3-6). Die primäre Ausbildung erfolgt in Gruppenform I und III. In Gruppenform II ist ein achtwöchiges Praktikum zu absolvieren.
- (3) Die Schüler\*innen können während der Ausbildung maximal einmal den Arbeitsbereich (z.B. die Gruppe, in der sie eingesetzt sind) wechseln, um im Sinne des für die Ausbildung geltenden Generalisierungsprinzips weitere Praxiserfahrung sammeln zu können (z.B. Wechsel in eine U3-Gruppe).
- (4) Der Träger setzt geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Schüler\*innen ein. Diese werden von Lehrkräften der Schule bei der Praxisanleitung unterstützt.
- (5) Der Träger benennt der Schule eine bei ihm angestellte Person, die als verantwortlicher Ansprechpartner für die Vereinbarung von Praxisbesuchen durch die Lehrkräfte der Berufsfachschule Kinderpflege fungiert. Die Anleitung im Praktikum wird gemäß der Vorgaben des Lehrplans durch eine Praxismentorin/einen Praxismentor von einer in der Kindertageseinrichtung beschäftigten Fachkraft unterstützt. Diese ist für die Anleitung qualifiziert und bekommt zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt. Ihre Arbeitszeit muss möglichst weit mit der Arbeitszeit der Schüler\*innen übereinstimmen.
- (6) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, in der Regel der/die Praxismentor\*in, vor jedem Zeugnisternin eine Beurteilung der praktischen Leistungen der Schüler\*innen an die Schule übermittelt.
- (7) Der Träger sagt zu, die mit der Praxisanleitung verbundenen Aufgaben (Tagesreflexion, wöchentliche Vorbereitung & Reflexion, Besprechungen des Entwicklungsplans, Austausch mit der Schule, Ermöglichung der Durchführung der von der Schule gestellten Hospitationsaufgaben, Begleitung von Lehrerbesuchen & Reflexion, Erstellung von Beurteilungen etc.) zu erfüllen.
- (8) Die Berufsfachschule holt bei den Schüler\*innen eine Einverständniserklärung ein, dass der Träger bzw. die Praxiseinrichtungen und die Berufsfachschule für Kinderpflege sich über ihre bzw. seine Berufserfahrungen und Lernprozesse austauschen und sich im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Berufsfachschulausbildung gegenseitig informieren.



## Berufsfachschule Kinderpflege – Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

---

### § 6 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

(1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Schüler\*innen. Die Krankmeldung erfolgt auf einrichtungsüblichen Wegen, ebenso die Einreichung des Attests. Ärztliche Atteste bzw. Krankmeldungen werden beim Träger durch die/ den Auszubildende/n in Original und bei der Schule als Kopie vorgelegt. Bei einer finanziellen Förderung der Ausbildung durch Dritte (z.B. Agentur für Arbeit, Job-Center), werden Fehlzeiten diesen Leistungserbringern ebenfalls zeitnah gemeldet. Bei Fehlzeiten von mehr als zwanzig Tagen innerhalb eines Schuljahres wird gemeinsam mit der Praxisanleitung ein Gespräch in der Schule anberaumt.

(2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Schüler\*innen ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Die Partner dieser Vereinbarung nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr.

(3) Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans gemäß § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Berufsfachschule Kinderpflege eng zusammen.

### § 7 Vereinbarungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit/ befristet geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

(2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

### § 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

### § 9 Schlussbemerkungen

Träger und Schule erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Träger der praktischen Ausbildung